



## PRÜFUNGSEINSICHTEN

### A. Ziele der Prüfungseinsicht

- Aufzeigen, welche Bereiche, Themen bzw. Aufgaben für das Bestehen gefehlt haben. Aufzeigen von Wissens-/Verständnislücken auch im Hinblick auf die Wiederholungsprüfung.
- „Lernen aus Fehlern.“
- Vergleich eigener Lösungsansätze mit Musterlösung.
- Diskussionen hinsichtlich der erfolgten Bewertung sowie umfassende Erläuterungen zum Verständnis der Musterlösung sind keine Ziele.

### B. Termine / Dauer

Rechtliche Regelungen bezüglich der Einsichtnahme finden sich in § 34 PO.

- Die Einsichtnahme in die Prüfungsergebnisse sollte zeitnah, spätestens aber zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung erfolgen.
- Bei großer Teilnehmerzahl wird eine Voranmeldung mit anschließender Terminvergabe empfohlen.

### C. Durchführung

- Die Aufsichten sollten kompetent die Korrekturen erläutern können.
- Die Identifizierung für die Einsichtnahme soll mittels Studentenausweises erfolgen.

### D. Kopien / Ablichtungen von Prüfungsarbeiten

Rechtliche Regelungen: Grundsätzlich darf den Studierenden nicht untersagt werden, Kopien von Prüfungsarbeiten anzufertigen. Ein generelles Kopierverbot würde das Recht der Studierenden auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Absatz 4 GG) unverhältnismäßig erschweren.

- Studierenden soll die Ablichtung per Smartphone/Tablet während der Einsicht gestattet werden; alternativ können nachträglich Kopien/Scans zur Verfügung gestellt werden.
- Angefertigte Kopien/Ablichtungen der Prüfungsarbeit dürfen von den Studierenden nur zur Überprüfung der Klausurbewertung verwendet werden. Da die Prüfungsarbeiten regelmäßig urheberrechtlich geschützte Aufgabenstellungen und Korrekturanmerkungen beinhalten, ist eine Verbreitung der hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie deren öffentliche Wiedergabe (z.B. im Internet) nicht zulässig. Es ist daher ein deutlicher Hinweis an die Studierenden zu erfolgen, dass



eine Verbreitung oder Veröffentlichung der Prüfungsaufgabe eine Urheberrechtsverletzung darstellt und rechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Prüfende können die Studierenden eine entsprechende schriftliche Bestätigung unterzeichnen lassen, siehe Anhang.

#### E. Beanstandung/Widerspruch

Rechtliche Regelung: Die Widerspruchsfrist beginnt mit der rechtverbindlichen Mitteilung der Note im Kontoauszug im LSF.

- Beanstandungen sollen möglichst vor Meldung der Noten geklärt werden. Beanstandungen sind schriftlich (auch elektronisch möglich) an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Stellungnahme der Prüfenden wird durch den Prüfungsausschuss eingeholt.
- Nach ständiger Rechtsprechung ist eine „Verschlechterung“ (Korrektur der Noten nach unten) im Widerspruchsverfahren bei Prüfungsangelegenheiten aus Gründen der Chancengleichheit nicht zulässig.

#### F. Bevollmächtigung

Rechtliche Regelungen:

Nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. Krankenhausaufenthalt, können von der/dem Studierenden bevollmächtigte Personen, z.B. andere Kommilitonen, Einsicht nehmen. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

INSTITUT FÜR STATISTIK  
PRÜFUNGS-AUSSCHUSS



**Persönliche Erklärung**

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_,

Matrikelnummer \_\_\_\_\_,

dass ich die Kopien der Klausuren \_\_\_\_\_,

geschrieben am \_\_\_\_\_,

nur zur persönlichen Nachbereitung der Klausuren verwenden werde. Ich erkläre außerdem,  
dass ich die Kopien nicht veröffentlichen oder auf sonstigem Wege verbreiten werde.

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift